

| | | |
|---|---|---|
|  | ANFRAGE Gemeindevertretung | |
| | Anfragen-Nr.: AF/0038/2021-2026 | Anfragenbearbeitung: Susanne Müller |
| Aktenzeichen: FDI/1 020/70.7 | Anfragedatum: 06.07.2022 | Eingang am: 06.07.2022 |

Solarförderung in Niedernhausen

Anfragensteller:
WGN-Fraktion

Frage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 7. Juli 2021 wurde die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen beschlossen. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viel der bereitgestellten Fördersumme wurde im Jahr 2021 abgerufen?
2. Wie hoch ist die in diesem Jahr bisher geförderte Summe für die einzelnen Maßnahmen:
1.1., 1.2., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5., und 3.?
3. Können noch Anträge gestellt werden?
4. Ist vom Gemeindevorstand geplant, das Förderprogramm im Jahr 2023 fortzusetzen?

Antwort:

Antwort zu Frage 1:

Im Jahr 2021 standen 20.000 EUR zur Verfügung und die eingereichten Förderanträge schöpften das Fördervolumen mehr als komplett aus. Um keinen der förderfähigen Anträge ins Haushaltsjahr 2022 „schieben“ zu müssen (also mehrere Monate später auszuzahlen), wurde das Fördervolumen leicht überschritten und insgesamt 20 Anträge mit einem Fördervolumen von 25.088 EUR beschieden.

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet (alle Angaben mit Stand 6.Juli 2022):

Im Jahr 2022 stehen insgesamt 60.000 EUR zur Verfügung; bisher wurden 27 Anträge mit einem Fördervolumen von 41.389 EUR beschieden (Maßnahmen 1.1 – 3.). Somit stehen aktuell noch 18.611 EUR für 2022 zur Verfügung, wobei abzusehen ist, dass diese Summe nicht ausreichen wird.

Entsprechend wird die Bescheidung und Auszahlung von förderfähigen Anträgen, für die 2022 keine Fördermittel mehr zur Verfügung, ins Haushaltsjahr 2023 geschoben werden müssen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gemeindevertretung auch für 2023 wieder ausreichende Fördermittel bereitstellt. Aufgrund der aktuell vorliegenden noch nicht

beschiedenen Anträge wird der Bedarf an Fördermitteln für 2023 auf 60.000 EUR geschätzt. Davon wird bei der Haushaltsplanung ausgegangen.

Die 2022 bisher verausgabte Summe für die Maßnahmen 1.1., 1.2., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5. (also ohne 3.) beträgt 35.509 EUR.

Anträge können laufend gestellt werden, auch wenn die Fördermittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft wären.

Maßgebend für die Auszahlung eines Zuschusses ist nicht die Antragstellung, sondern der Zeitpunkt, ab dem alle notwendigen Unterlagen (Rechnung, Zahlungsnachweis, Fachunternehmererklärung) vorliegen.

Dies ist in der Regel erst mehrere Monate (aktuell teilweise sogar ein Jahr) später der Fall.

Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Bescheidung dann erst im folgenden Jahr – immer vorausgesetzt, die Gemeindevertretung stellt Fördermittel bereit.

Antwort zu Frage 4:

Die Entscheidung über das Förderprogramm liegt bei der Gemeindevertretung. Seitens des Gemeindevorstands gibt es keine Überlegungen oder Empfehlungen, das Förderprogramm einzustellen. Soweit kein Beschluss gefasst wird, dass die Förderrichtlinie aufgehoben werden soll, gilt sie unverändert weiter. Bei der Budgetplanung wird davon ausgegangen, dass das Programm weitergeführt werden soll.

Niedernhausen, den 20. Juli 2022

Ströher
Fachdienstleiter III/3

Stappel
Fachdienst III/1